

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Tanner Moor“ in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt und die „Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Wiesengebiete im Freiwald“ in den Gemeinden Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet werden“, geändert wird

Erläuternde Bemerkungen

Zu Artikel I:

Gemäß § 25 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) können Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzwecks unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebiets und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet – allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 – gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Das „Tanner Moor“ ist bereits seit dem Jahr 1983 Naturschutzgebiet (LGBl. Nr. 77/1983).

Gemäß § 25 Abs. 4 2. Satz Oö. NSchG 2001 müssen bestehende Naturschutzgebiete, die gleichzeitig Europaschutzgebiet sind, den Anforderungen des Europaschutzgebietes angepasst sein.

Das „Naturschutzgebiet Tanner Moor“ wird Teil des „Europaschutzgebietes Tanner Moor“ und wird daher zeitgleich mit der Erklärung des „Tanner Moors“ zum Europaschutzgebiet entsprechend geändert.

1. Kurzbeschreibung des Gebiets:

Das Naturschutzgebiet „Tanner Moor“ liegt südöstlich von Liebenau im Bezirk Freistadt und zählt zu den größten und bedeutendsten Mooren Österreichs. Am 8. August 1983 wurde es wie oben erwähnt durch Verordnung der Oö. Landesregierung (LGBl.Nr. 77/1983) als Naturschutzgebiet „Tanner Moor“ festgestellt. Darüber hinaus ist das Tanner Moor durch Verordnung der Oö. Landesregierung im Jahre 2009 (LGBl. Nr. 112/2009) als Teil des Vogelschutzgebietes „Wiesengebiete im Freiwald“ (AT3124000) festgestellt worden.

Das Schutzgebiet Tanner Moor liegt auf einer Höhe von 930 m und weist eine Größe von 124,24 ha auf. Es ist damit das größte Kiefernhochmoor Österreichs. Es ist zum Großteil mit einem einheitlich wirkenden, sekundären Latschen- und Bergkiefern-Moorwald bewachsen. Noch einigermaßen offene Hochmoorbereiche finden sich im nordwestlichen Zentralteil sowie im Osten. Im nördlichen und mittleren Zentralteil befinden sich zwei Mineralbodeninseln aus Weinsberger Granit. An den Rändern, vor allem im Westen und Süden, sowie um die Mineralbodeninseln wird das Moor von Moorrandwäldern (Fichten-Moorwälder) eingerahmt. Unter dieser "Gehölzdecke" oder in Lücken wachsen Hochmoorpflanzen wie Rausch- und Moosbeere, Rosmarinheide, Rundblättriger Sonnentau und Scheidiges Wollgras. Die Torfschicht weist je nach Lage im Moor und Beeinflussung durch die Drainagegräben unterschiedliche Mächtigkeiten von bis zu 8 m auf.

Ungewöhnlich für Moore ist das deutlich ausgeprägte Gefälle von Nordwesten und Süden hin zur zentralen Granitinsel und vom Zentrum nach Südwesten bzw. nach Südosten mit einer Höhendifferenz von über 12 Meter. Diese Topographie und die zahlreichen z.T. tief eingeschnittenen Entwässerungsgräben bewirken einerseits eine Entwässerung in Richtung des Rubener Teiches, der sich im Südwesten außerhalb des Europaschutzgebietes befindet, andererseits in Richtung Rognerbach, der im Südosten aus dem Tanner Moor fließt. Im Süden und Südosten ist das Tanner Moor touristisch durch einen befestigten Wanderweg mit Ausgangspunkt am Rubener Teich und einen Aussichtsturm im Moorzentrum erschlossen.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Planbeilage 1 ersichtlich.

2. Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebiets „Tanner Moor“ ist die Erhaltung und Entwicklung

2.1. folgender Lebensraumtypen

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären Lebensraum „*“)	Bezeichnung des Lebensraums	Fläche in ha	Prozentanteil im Schutzgebiet
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	76,90	65,32
91D0*	Moorwald	35,67	30,30
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder	5,16	4,38
	Lebensraumtypen gesamt	117,73	94,76

und 2.2. der nachstehend angeführten Tierart

Codebezeichnung gemäß „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
1914*	Hochmoorlaufkäfer (<i>Carabus menetriesi pacholei</i>)	<i>Carabus menetriesi pacholei</i> lebt in Hoch- und Übergangsmooren, wo er, an Torfmoos-Stängelchen geklammert, auf Beute lauert. Die Tiere sind vor allem im Mai und Juni aktiv, Larven treten im Frühsommer auf. Die Art überwintert als erwachsener Käfer in morschen Baumstümpfen im Randbereich der Moore.

Das Naturschutzgebiet „Tanner Moor“ ist flächenident mit dem Europaschutzgebiet „Tanner Moor“ und weist eine Gesamtfläche von 124,24 ha auf. 6,51 ha oder rund 5,24 % sind als Nicht-Schutzgutfäche festgestellt.

3. Gestattete Eingriffe: Um den Schutzzweck des Naturschutzgebiets (sowie des Europaschutzgebiets, § 24 Oö. NSchG 2001) zu gewährleisten sind folgende Eingriffe gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 gestattet:

1. das Betreten des Waldes sowie das Betreten und Befahren der rechtmäßig bestehenden Wege, ausgenommen im Zuge behördlich zu bewilligender Veranstaltungen;
2. das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten Maßnahmen gemäß der Z 3. und 4.;
3. die Anlage von Rückewegen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
4. Maßnahmen
 - zur Bekämpfung von Forstschädlingen, der Einsatz von chemischen Mitteln aber nur in Abstimmung mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung der Oö. Landesregierung;
 - zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuanlage von Fütterungen in Moorrand- und Moorwäldern;
6. sämtliche zur Erhaltung der Schutzgüter erforderlichen Maßnahmen, die im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung erfolgen.

4. Begutachtungsverfahren

Mit den beiden Grundeigentümern wurden im Vorfeld Verhandlungen geführt und Verträge abgeschlossen; wiederholte Besprechungen gab es auch mit der Gemeinde Liebenau; es langten daher kaum Stellungnahmen ein.

Dem Wunsch der LK Oö. zur Instandhaltung von wasserführenden Gräben zum Schutz von Flächen außerhalb des Gebiets als gestatteter Eingriff konnte nicht entsprochen werden, da dies dem Zweck des Schutzgebiets widersprechen und ihm schaden würde. Allerdings wurden, wie oben erwähnt mit den beiden Grundeigentümerinnen mit Flächen innerhalb des Gebiets bzw. innerhalb und außerhalb des Gebiets, die davon betroffen sind, die Verträge abgeschlossen.

Für sonstige Grundeigentümerinnen außerhalb des Gebiets sind wegen der Abflussverhältnisse aus dem Moor durch die Vernässung im Zuge des Renaturierungsprojekts keine Nachteile zu erwarten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Das Gebiet steht weitestgehend im Eigentum der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha'schen Familie. Mit dieser wurde ein Vertrag über Außer-Nutzung-Stellungen bzw. Duldungen und die Durchführung von Maßnahmen abgeschlossen. Mit den zweiten Grundeigentümern ist ebenfalls ein Vertrag abgeschlossen worden. Die jährlichen Vertragskosten werden sich insgesamt auf ca. 6.000 Euro belaufen.

Ein umfassendes Moorrenaturierungsprojekt, das bereits angelaufen ist, wird einmalige Kosten von zirka einer Million Euro verursachen.

Zu Artikel II:

Die „Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Wiesengebiete im Freiwald“ in den Gemeinden Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet werden“, LGBl. Nr. 112/2009, war insofern zu ändern, als das Europaschutzgebiet „Wiesengebiete im Freiwald“ das Naturschutzgebiet „Tanner Moor“ umfasst und die Änderung des Naturschutzgebiets „Tanner Moor“ somit die Änderung des Europaschutzgebiets „Wiesengebiete im Freiwald“ zur Folge hat.